

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 34 (1978)
Heft: 10-12

Artikel: Besuch im Gemeinschaftshaus Bändlistrasse
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-844540>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vergleich mit der bestehenden Regelung

	<i>Heute</i>	<i>Initiative</i>
Arzt-, Pflege- und Spitätkosten	Sofern die Frau 270 Tage vor der Niederkunft einer Krankenkasse beigetreten ist, zahlt diese wie bei Krankheit (Franchise und 10 Prozent Selbstbehalt). Stillgeld von Fr. 50.— möglich.	Alle Kosten bei Schwangerschaft und Geburt gedeckt.
Finanzierung	Freiwillig, mit Prämien; Taggeldversicherung ebenfalls freiwillig und teuer, falls sich der Arbeitgeber nicht beteiligt.	Obligatorisch, mit Beiträgen nach AHV-System.
Mutterschaftsurlaub	Wöchnerinnen dürfen in den ersten 8 Wochen nach der Geburt nicht beschäftigt werden (Verkürzung der Frist auf 6 Wochen mit Arztzeugnis möglich).	16 Wochen, wovon mindestens 10 Wochen nach der Niederkunft.
Lohnfortzahlung	Durch den Arbeitgeber in gleichem Umfang wie bei Krankheit: Im ersten Beschäftigungsjahr sind mindestens 3 Wochen vorgeschrieben; nachher je nach Dienstjahren. Vielfach günstigere Bestimmungen in Gesamtarbeitsverträgen.	Durch Mutterschaftsversicherung: Bei niedrigem Einkommen 100 Prozent, bei hohem Einkommen weniger als 100 Prozent.
Elternurlaub	Keiner.	Mindestens 9 Monate mit mindestens teilweisem Ersatz des Einkommensausfalls.
Kündigungs- schutz	Je 8 Wochen vor und nach der Geburt.	Gesamte Dauer der Schwangerschaft, des Mutterschafts- und Eltern- urlaubs.

Besuch im Gemeinschaftshaus Bändlistrasse

Frau Dora Gallusser, Vizepräsidentin der Zürcher Frauenzentrale und Präsidentin des Vorstandes des Gemeinschaftshauses Bändlistrasse, begrüsste am 21. September rund 20 Anwesende, davon leider nur

12 — zwölf! — Mitglieder unseres Vereins. Sie erläuterte Sinn und Zweck des Gemeinschaftshauses und rekapitulierte die

Entstehungsgeschichte:

1968: Mangel an Wohnraum, besonders für Leute, die sich nicht selber helfen können. Wohnhäuser für alleinstehende Müt-

ter gab es wohl einige, von Nasenrümpfern als «Ghetto» bezeichnet. Betagte des unteren Mittelstandes, die keinen Anspruch auf die Vergünstigungen des sozialen Wohnungsbaues erheben konnten, fanden kaum eine Bleibe zu erschwinglichen Zinsen. Wohnungen für erwerbstätige Behinderte, die mehr Platz und andere Einrichtungen nötig haben, lagen auch nicht «drin» beim normalen Wohnungsbau.

1969: Institutionen, die sich um diese Gruppen von Mitbürgern kümmern, hatten in der Regel nicht genügend Reserven, um allein bauen zu können und suchten darum den Zusammenschluss.

1970 wird die Genossenschaft Gemeinschaftshaus gegründet und der Baubeschluss gefasst.

1974: Im Herbst wurde das gemeinsam gebaute Haus bezogen. Die Gelehrten hatten uns entgegengehalten: Wie kann man nur solche «Randgruppen» zusammenführen? Sie haben nicht recht behalten, Schwierigkeiten? Nicht mehr als in jedem Mehrfamilienhaus. Keine theoretische Perfektion, aber das unter den gegebenen Umständen Mögliche. Es ging darum, Menschen, die grösste Belastungen zu tragen haben als wir Durchschnittsbürger, behilflich zu sein, dem Leben etwas von der Härte des Alltags, des Alleinseins zu nehmen, versuchen, gerade soviel Anregung zu geben, dass man nicht nur aneinander vorbei, sondern ein kleines Stück weit miteinander lebt.

1977: Das Experiment ist gelungen, die Krippe platzt bereits aus den Nähten, Anfangsschwierigkeiten sind behoben, das Tram fährt vors Haus, Einkaufsmöglichkeiten sind geschaffen, ebenso Schule und Freizeitzentrum. Durch ein grosszü-

giges Legat konnte das Defizit getilgt werden!

Wir hatten Gelegenheit, eine grosszügig konzipierte 1-Zimmer-Wohnung zu besichtigen. Ferner eine Invalidenwohnung, deren besondere Merkmale sind: keine Türschwellen, Badezimmer und WC extra breit, mit zusätzlichen Griffen versehen, spezielle Küchenmöbel für Rollstuhlbenutzer. Eine 2½-Zimmer-Mütterwohnung fiel ebenfalls durch ihre Geräumigkeit und geschickte Gliederung auf.

Eine kompetente Schwester (sie war von Anfang an dabei) leitet die vorbildliche *Kinderkrippe*, unterstützt von 14 bis 16 Angestellten. Die Kinder — derzeit sind es 40 bis 50 — sind in 4 Familiengruppen eingeteilt. Die Krippe ist rund um die Uhr geöffnet, weil manche Mütter unregelmässig arbeiten. Sie steht übrigens auch Eltern aus der Umgebung zur Verfügung und ist auch noch Hort für Schulkinder, jedoch nur für Hausbewohner. Wir sahen Kinder spielen und basteln, die reich dekorierten Wände zeugen davon. Unwillkürlich dachten wir an andere Kinder in kleinen Wohnungen, in oft kinderfeindlichen Häusern, deren Mütter niemals soviel Zeit aufwenden können wie diese jungen Leiterinnen. Im Baby-Zimmer (das jüngste ist 3 Monate alt) herrschte absolute Ruhe, Schlafstunde.

Otto Spillmann, Inspirator des Experiments Gemeinschaftshaus, erklärte uns beim Kaffee, dass der Gemeinschaftsraum eine finanzielle Belastung sei. Er kostet samt Keller etwa 23 000 Franken jährlich. Die Kosten können nicht auf die Mieter überwälzt werden, und die Stadt zahlt nichts daran. Benutzt wird er fürs Altersturnen und für Gottesdienste, sonst leider kaum. Man konzipierte den Raum als Stätte der

Begegnung, ging aber offenbar von falschen Voraussetzungen aus. Die tagsüber berufstätigen Mütter verbringen die Abende meistens lieber mit ihren Kindern in der Wohnung. Auch die übrigen Bewohner des Hauses meldeten bisher keine Kontaktbedürfnisse an. Eine Durchmischung der verschiedenen Gruppen hat sich bis jetzt nicht ergeben. Auch Ersatzgrossmütter scheinen unter diesen Bedingungen eine Illusion zu sein. Die Wohnungen werden von den verschiedenen Organisationen zugewiesen. Bedingung ist die Niederlassung in der Stadt Zürich. Es können auch Ausländer und Ausserkantonale aufgenommen werden.

Die Ehefrau und die Banken

Der Prozess wegen Nötigungsversuchs gegen eine Zürcher Rechtsanwältin hat vor wenigen Monaten die Praxis der Zürcher Kantonalbank bei der Abwicklung von Geschäften mit verheirateten Kundinnen ins Rampenlicht gerückt. Anlass zum Strafverfahren, das mit einem Freispruch endete, war ein Telefongespräch der Anwältin mit einem Bankverwalter gewesen. Die Anwältin hatte sich vehement für eine Klientin eingesetzt, eine Gastarbeiterin, die aus eigenem Verdienst bei der Bank ein Sparheft eröffnet und als ihr Sondergut auch stets verwaltet hatte. Als sie, in Scheidung begriffen, für Miete und Einrichtung einer eigenen Wohnung Geld abheben wollte, wurde ihr die Auszahlung mit der Begründung verweigert, der Ehemann habe das Sparheft sperren lassen. Steht die Zürcher Kantonalbank mit dieser Praxis allein da, oder wird auch von anderen Banken so gehandelt? Diese Frage stellte sich manche Inhaberin eines Sparheftes; sie wurde auch von der Zür-

cher Frauenzentrale als Thema einer Mitgliederversammlung aufgenommen. Dr. iur. Verena Marty und Marianne Hauser, beide Prokuristinnen bei der Schweiz-Bankgesellschaft, sowie Dr. iur. Rosmarie Umbrecht, Rechtskonsulentin bei der Zürcher Kantonalbank, befassten sich mit den Grundlagen nach dem heute noch geltenden Eherecht und mit deren Auswirkungen in der Bankpraxis.

Einleitend konnte die Präsidentin der Zürcher Frauenzentrale, Dr. iur. Liselotte Meyer-Fröhlich, auf die Umfrage einer Zürcher Juristin bei sämtlichen schweizerischen Kantonalbanken und bei den Grossbanken hinweisen. Nur drei der antwortenden Bankinstitute, die Schweizerische Volksbank, die Kantonalbank von Bern und die Solothurner Kantonalbank, erklärten, dass dem Antrag eines Ehemannes auf Sperrung von Guthaben seiner Frau nicht entsprochen werde. Eine ähnliche Haltung soll auch die Migrosbank einnehmen. 19 andere Banken begründeten ihre Einwilligung in ein derartiges Begehren mit dem geltenden ehelichen Güterrecht.

Rund 95 Prozent der Eheleute stehen unter dem ordentlichen Güterstand der Güterverbindung: Der Mann nutzt und verwaltet nicht nur das eheliche Vermögen, sondern auch das eingebrachte Frauengut. Frei verfügen kann die Frau nur über ihr Sondergut, das hauptsächlich aus einem selbständigen, d. h. nicht im Geschäft des Mannes geleisteten Arbeitserwerb entsteht. Für die Behauptung von Sondergut ist die Ehefrau jedoch beweispflichtig.

Diese gesetzlichen Vorschriften beeinflussen die Haltung der Banken. Für Ersparnisse aus selbständiger Berufstätigkeit hat sich für verheiratete, unter dem Güter-